



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/3/2024, vom 02.04.2024, womit eine

Totalsperre der Eisenbahnkreuzungen Bahnübergang ÖBB Km 24,266 (Zufahrt St. Peter 86 und St. Peter 43) Bahnübergang ÖBB Km 24,756 (ehemaliger Bahnhof Reichenfels) am Donnerstag, den 25.04.2024 von 6:30 bis 16:00 Uhr

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Arbeiten sind am Donnerstag, den 25.04.2024 von 6:30 bis 16:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

Gerüste, Baumaterialien und dgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Für die Dauer der Totalsperre wurde die Umleitung über St. Peter 54 (vgl. Hofkarner) festgelegt.

§ 5

Die Vorankündigung der Sperre wird seitens der Gemeinde veranlasst.

§ 6

Für die Dauer der Sperre ist der Bahnübergang (Kerstenbergstraße) im Bereich ÖBB Km 24,756 (ehemaligen Bahnhof Reichenfels - St. Peter) und der Bahnübergang (Zufahrt St. Peter 86, 43) ÖBB Km 24,266 abzusperren .

§ 7

Während der Sperre ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ anzubringen und die Straße mit Scherengittern abzusperren

§ 8

Bei der Sperre des Bahnübergangs ÖBB km 24,756 (Kerstenbergstraße) - ist das Hinweiszeichen „UMLEITUNG“ mit der Zusatztafel über St. Peter 55 (vgl. Hofkarner) gemäß § 53 Ziff. 16 b anzubringen.

§9

Der Antragsteller ist verhalten, bei Blockierung die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtmöglichkeiten abzusprechen.

§10

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§11

Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§12

Für Schäden, welche durch die gegenständlichen Arbeiten an der Fahrbahn oder an Nebenanlagen entstehen, anderen Straßenbenützern oder Dritten erwachsen, hat der Antragsteller die volle Haftung zu tragen.

§ 13

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 14

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 15

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



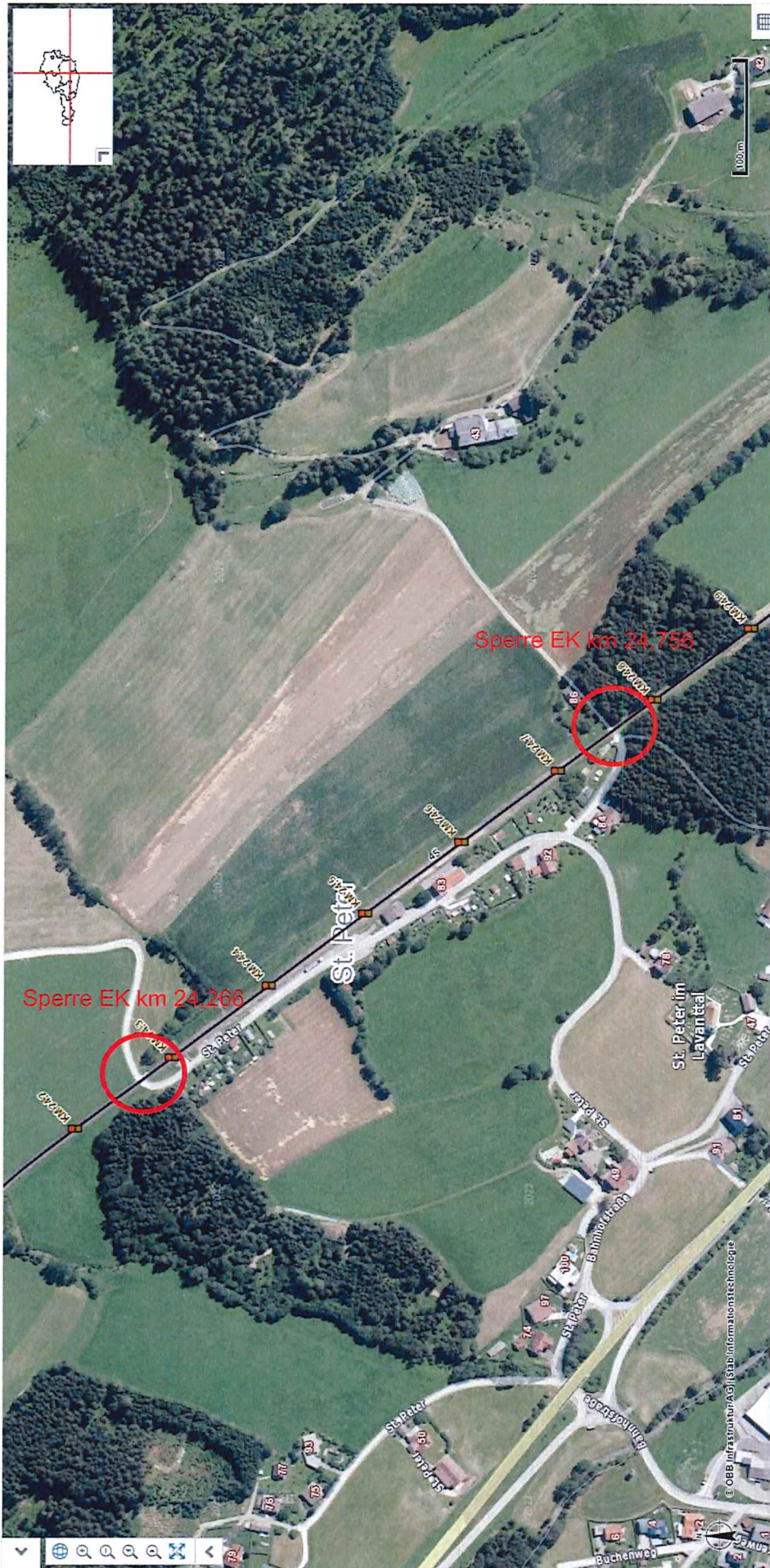
Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 04. APR. 2024

abgenommen am:

Kunster-
berg



TLP gelb (Adressatenkreis)